



Zahl: 131-9/A/0346/D/24106-2020
Ing. Bleier, DW 307
Fax: DW 345
E-Mail: technik@eisenstadt.at

Magistrat der Freistadt Eisenstadt
Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Eisenstadt, am 23.12.2020

Bürgermeister/

Magistrat der Landeshauptstadt
Freistadt Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Rathaus
Hauptstraße 35

T +43.2682.705.0
F +43.2682.705.145

UID: ATU37327200
DVR-NR: 0066729

Village 37 GmbH
Johann Kodatsch-Straße 1/7
7000 Eisenstadt



Eisenstadt, am 10.12.2020

I.A. Ing. Bleier

**Errichtung einer Wohnhausanlage bestehend aus 2 Stiegen und 2 Reihenhäusern sowie der dazugehörigen Nebengebäude, Solaranlage (auf dem BT II), Zufahrtsstraße und Stellplätze
Baubewilligung gemäß § 17 in Verbindung mit § 18 Bgld. BauG 1997**

Bescheid

Spruch

- I. Vom Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als der nach § 26 Abs. 2 EisStR 2003 i.d.F. LGBl Nr. 34/2020 zuständigen Baubehörde 1. Instanz wird gemäß § 3 Z. 3 und 4 und § 5 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. § 14 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl Nr. 10/1998 i.d.F. LGBl Nr. 25/2020 für die Errichtung einer Wohnhausanlage bestehend aus 2 Stiegen und 2 Reihenhäusern sowie der dazugehörigen Nebengebäude, Solaranlage (auf dem BT II), Zufahrtsstraße und Stellplätze in 7000 Eisenstadt, Bauteil I: Wiener Straße 37, Bauteil II: Wiener Straße 37a, Bauteil III: Wiener Straße 37b (RH1) und Wiener Straße 37c (RH2), Gst. Nr. 262 und 263, EZ 1906, KG Kleinhöflein, die Bebauungsweise wie folgt festgelegt:
 - a. Das Grundstück ist in geschlossener oder in halboffener Bauweise bebaubar. Bei halboffener Bauweise ist zum Gst. Nr. 264, EZ 591, KG Kleinhöflein, anzubauen.
 - b. Die vordere Baulinie ist gleichzeitig die Straßenfluchtlinie, an diese ist anzubauen.
 - c. Es ist eine maximale Bebauungsdichte von 40% einzuhalten.
 - d. Es können maximal zwei oberirdische Geschoße errichtet werden.
 - e. Die maximale Gebäudehöhe (verglichenen Gebäudehöhe) beträgt 7,5 m.
- II. Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als die nach § 26 Abs. 2 Eis StR 2003 zuständige Baubehörde 1. Instanz erteilt gemäß § 17 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 und 10 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.F LGBl.Nr. 25/2020, der Village 37 GmbH, Johann Kodatsch-Straße 1/7, 7000

Eisenstadt, die Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnhausanlage bestehend aus 2 Stiegen und 2 Reihenhäusern sowie der dazugehörigen Nebengebäude, Solaranlage (auf dem BT II), Zufahrtsstraße und Stellplätze, in 7000 Eisenstadt, Bauteil I: Wiener Straße 37, Bauteil II: Wiener Straße 37a, Bauteil III: Wiener Straße 37b (RH1) und Wiener Straße 37c (RH2), Gst. Nr. 262 und 263, EZ 1906, KG Kleinhöflein nach Maßgabe der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichpläne des Planverfassers Bernd Gerdenitsch vom 01.10.2019 und vom 25.09.2020, der Baubeschreibung vom 15.01.2020, eines Niederschlagsentwässerungskonzepts von BM Horst Tschürtz vom 09.10.2020, und den Befundergänzungen, welche wesentliche Bestandteile dieser Baubewilligung sind, unter Vorschreibung folgender Bedingungen und Auflagen:

Auflagen des hochbautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Gerald Werschlein:

1. Für Zu- und Abfahrten von öffentlichen Straßen auf das Grundstück ist die Zustimmung der jeweiligen Straßenverwaltung gem. dem burgenländischen Straßenbaugesetz einzuholen und spätestens vor Bescheiderlassung der Baubehörde vorzulegen.
2. Die Fundamente und tragende Bauteile müssen den Erfordernissen der Statik entsprechen. Die Tragwerke sind auf tragfähigem Boden und frostsicher zu gründen.
3. Außenwände von Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 2,00 m von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze sind als brandabschnittsbildende Wand auszuführen. Sie müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden.
4. In Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen [DG Bauteil I], über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, muss jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder angeordnet (gemäß ÖNORM EN 14604) werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
5. Die Rauchwarnmelder müssen der ÖNORM EN 14604 entsprechen. Bei der Montage sind die Herstellerangaben einzuhalten.
6. An der Grundstücksgrenze bzw. Bauplatzgrenze ist das Wärmedämmverbundsystem (WDVS) in der Feuerwiderstandsklasse A2-d1 auszuführen und die Dämmschicht in A2.
7. In Durchfahrten bzw. Durchgängen sind an Wänden und Decken die WDVS nur mit einer Wärmedämmung mit mind. A2 zulässig.
8. Die Dämmstoffe im Bereich der Gebäudetrennfugen müssen mind. in A2 ausgeführt werden. Eine Ausführungsbestätigung ist dem Schlussüberprüfungsprotokoll beizulegen.

9. Die Mündungen von Abgasanlagen müssen bei Flachdächern mind. 0,40 m über die Oberkante der Attika und zumindest 1,00 m über die Dachfläche geführt werden.
10. Bei Garagen mit nicht mehr als 50 m² Nutzfläche ist eine Lüftungsöffnung von mindestens 2002 cm² pro Stellplatz vorzusehen.
11. Bei innenliegenden Räumen, ausgenommen Gängen, ist für eine Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.
12. Für elektronische Kommunikation ist ein Zugangspunkt im Wohngebäude ab vier Wohnungseinheiten vorzusehen.
13. Folgende Unterlagen sind dem Schlussüberprüfungsprotokoll beizulegen:
 - a. Rauchfangbefund
 - b. Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen
 - b. Attest über die verwendeten Sicherheitsgläser
 - c. Prüfbericht über die Blitzschutzanlage
 - d. Ausführungsbestätigung der verwendeten Dämmstoffe im Bereich der Gebäudetrennfugen
14. Die Hauskanalanlage ist nach § 5 Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989 und den Richtlinien der ÖNORM B 2501 herzustellen.
15. Für alle Gebäudeebenen, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden und tiefer als die Straßenoberkante liegen, ist eine Rückstauklappe in die Abflussleitung einzubauen. Die Rückstauklappe ist laufend zu warten.
16. Der Bauwerber hat für die Durchführung der Arbeiten einen Bauführer heranzuziehen und den Namen des Bauführers und den Zeitpunkt des Baubeginns der Baubehörde bekannt zu geben.
17. Der Bauführer hat die Übernahme der Bauführung durch Unterschrift auf mindestens zwei Papien Einreichplänen und Baubeschreibungen zu bestätigen und erhält danach von der Baubehörde die Bauplakette.
18. Die Bauplakette ist für die Zeit der Bauführung und gut sichtbar auf der Baustelle anzubringen.
19. Der Bauträger hat die Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 27 Abs. 1 Bgld. BauG unter Anschluss eines Schlussüberprüfungsprotokolls, welches ausschließlich von einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft verfasst wurde, anzuzeigen. Die Fachkraft bestätigt mit deren Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens.

Auflagen des Sachverständigen für Wasserwirtschaft, DI Andreas Zechmeister:

Errichtung

20. Die Oberflächenentwässerungsanlage ist an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen.

21. Sämtliche Einläufe in die Ableitungskanäle sind mit je einem Schmutzkorb oder mit einem Nassschlammfang zu versehen.
22. Beim Übergang der Regenfallrohre in die Kanalisationsanlage sind Regensinkkästen mit integriertem Laubfangkorb anzuordnen.
23. Die gegenständliche Anlage ist entsprechend der baubehördlichen Bewilligung (insbesondere bezüglich der Einhaltung des Mindestspeichervolumens der Retentionsanlage und des vorgegebenen Drosselabflusses) unter Einhaltung aller Auflagen unter fachkundiger Aufsicht und Leitung zu errichten und zu betreiben.
24. Die Abflussdrosselung hat mittels Pumpe, deren maximale Förderleistung 3,85 l/s nicht übersteigen darf, zu erfolgen.
25. Das Pumpwerk ist mindestens mit einem akustischen oder von außen sichtbaren optischen Störanzeiger auszustatten, wobei auf die optimale Alarmwirkung Rücksicht zu nehmen ist. Die Alarmierung muss auch bei unterbrochener Stromversorgung (Ansprechen des Fehlerstromschalters) gewährleistet sein.
26. Das Pumpwerk ist mit einer zentralen Störmeldeanlage auszustatten. Die Alarmierung muss auch bei unterbrochener Stromversorgung (Ansprechen des Fehlerstromschalters) gewährleistet sein.
27. Die Dichtheit der Retentionsanlage ist gemäß ÖNORM B2503 nachzuweisen.

Betrieb

28. In die gegenständliche Entwässerungsanlage dürfen nur Oberflächenwässer der Dach- sowie der Fahr- und Parkflächen der Wohnhausanlage eingeleitet werden. Schmutzwässer dürfen über die gegenständliche Oberflächenentwässerungsanlage nicht abgeleitet werden.
29. Über die gegenständliche Oberflächenentwässerungsanlage ist ein Betriebs-/Wartungsbuch zu führen, in das durchgeführte Kontrollen, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind (Datum, durchgeführte Arbeiten, Name der ausführenden Person). Das Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen. Alle Oberflächenentwässerungskomponenten sind mindestens alle 6 Monate auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
30. Das Pumpwerk ist mindestens einmal monatlich zu kontrollieren und bei Notwendigkeit zu warten. Die Kontrollen und Wartungsarbeiten sind im Betriebsbuch einzutragen.
31. Seitens der Bewilligungswerber sind spätestens bis zur Überprüfungsverhandlung eine Person sowie deren Vertreter, welche mit der Durchführung notwendiger Wartungs- und Kontrollmaßnahmen betraut sind, der Behörde namhaft zu machen.
32. Die im Rahmen der Projektierung ausgearbeitete Betriebsvorschrift ist den Personen, die mit der Wartung und Kontrolle der gegenständlichen Entwässerungsanlage betraut werden, nachweislich zu Kenntnis zu bringen.

Fertigstellung

33. Die Bauvollendung der Anlage ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
34. Technischer Ausführungsbericht (mit Darstellung der Änderungen der Ausführung gegenüber dem baurechtlich bewilligten Projekt) und Bestandspläne.
35. Angaben bezüglich der Einhaltung der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Vorschriften.
36. im Bewilligungsbescheid geforderte Nachweise (z.B. Bestätigungen).

Auflagen des nicht amtlichen Sachverständigen für Brandschutz, ABI Ing. Braunstein:

37. Die brandabschnittsbildenden Wände zu den angrenzenden Grundstücken (Gst. Nr. 260 und 264) beim Bauteil I und beim Bauteil II (Gst. Nr. 264) sind in den Feuerwiderstandsklassen REI90 auszuführen und mindestens 0,15 m über Dach zu führen.
38. Die Wände des Stiegenhauses sowie deren Decke (Bauteil II) sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI60 auszuführen.
39. Die Trennwände zwischen den Wohnungen (Tops) sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI30 auszuführen.
40. Folgende Räume sind im Bauteil II zusätzlich als eigene Unterbrandabschnitte auszubilden und mit einer EI230 C Türe zu versehen:
 - Zugang Abstellräume (Stiegenhaus Bauteil II Kellergeschoß)
41. Die Wand- und Deckenbeläge des Stiegenhauses (Bauteil II) sind mindestens im Brandverhalten C-s1, d0 auszuführen.
42. Das Treppenhaus im Bauteil II ist mit einem Rauchabzug gemäß der TRVB 111 S auszustatten und zu betreiben. Der Rauchabzug ist einer Abschlussüberprüfung zu unterziehen.
43. Schächte aller Art müssen bis ins Freie in der Feuerwiderstandsklasse EI60 ausgebildet und an oberster Stelle entlüftet sein oder geschoßweise in der Feuerwiderstandsklasse EI90 abgeschottet werden.
44. Sämtliche Durchführungen durch Trennwände und Trenndecken sind mit Brandschutzklappen (EI60) auszustatten oder mindestens EI60 abzuschotten.
45. Die Abluftleitungen (WC, Nassräume, etc.) sind beim Eintritt in einen Schacht oder beim Durchtritt durch Trennbauweise (Wände oder Decken) mind. in der Feuerwiderstandsklasse EI60 abzuschotten.
46. Beim Einbau von Brandschutzklappen und Brandschutzstützen sind die ÖNORM H 6031 und Verwendungsgrundsätze des OIB einzuhalten.
47. Bei der Verwendung von Brandschutzstützen sind zusätzlich Kaltrauchklappen zu verwenden.
48. Die Dämmstoffe in der Dachkonstruktion sind im Brandverhalten E und die Bedachung im Brandverhalten B_{ROOF}(t1) auszuführen.

49. In allen Objekten sind in den Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in den Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder gemäß ÖNORM EN 14604 zu montieren. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
50. Das Treppenhaus im Bauteil II ist mit einer Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB 102 E auszustatten.
51. Die Ausgangstür vom Stiegenhaus (Bauteil II) ist in Fluchtrichtung aufschlagend einzurichten und mit einem Fluchttürbeschlag gemäß ÖNORM EN 179 auszustatten.
52. In jedem Geschoß ist neben der Fahrstachttüre des Aufzuges gut sichtbar und dauerhaft folgendes Hinweisschild anzubringen – „Aufzug im Brandfall wegen Lebensgefahr nicht benutzen!“.
53. Für die Erste Löschhilfe sind in den folgenden Bereichen tragbare Feuerlöscher (Schaumlöcher S6) jederzeit zugänglich vorrätig zu halten.

Bauteil I:	1 Schaumlöcher S6	je Wohnung
Bauteil II:	1 Schaumlöcher S6	Garage
	1 Schaumlöcher S6	Flur KG
	Je 1 Schaumlöcher S6	Stiegenhaus EG, 1.OG, DG
Bauteil II:	1 Schaumlöcher S6	je Reihenhause
54. Die tragbaren Feuerlöscher sind in Abständen von 2 Jahren durch einen zertifizierten Löschwart nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 überprüfen zu lassen.
55. In den Mietverträgen oder per Anschlag vor den Abstellräumen im Bauteil II ist darauf hinzuweisen, dass in den Abstellräumen kein Flüssiggas und keine brennbaren Flüssigkeiten über 10 l gelagert werden dürfen.
56. Folgende Nachweise sind dem Schlussüberprüfungsprotokoll beizulegen:
 - a) Nachweise über die Ausführung der Trennbauerteile sowie die Ausbildung der Brandabschnitte gemäß OIB-Richtlinie 2;
 - b) Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüfstelle über die verwendeten Brandschutztüren;
 - c) Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüfstelle über die Brennbarkeit der verwendeten Dämmstoffe und der Wand- und Deckenbeläge der Stiegenhäuser
 - d) Nachweis über die periodische Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher gemäß ÖNORM F 1053.

Hinweis: Bezüglich der Aufstellung und Einbau von Feuerungsanlagen (Einzelfeuerstätten) und Leitungsführungen (Dunstabzug, Abgasführung) sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2331 einzuhalten. Es dürfen nur raumluftunabhängige Feuerungsanlagen (Einzelfeuerstätten) verwendet werden.

Hinweis auf die StVO: Vor Baubeginn hat der Bauführer bei der Verkehrsbehörde die erforderlichen Genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung betreffend der Benützung öffentlichen Gutes für die Lagerung von Baumaterial, die Reinigung der Verkehrsflächen nach Verschmutzung durch den Baustellenverkehr, die Erlassung von Verkehrsgeboten, Behinderungen durch Zulieferung und Abtransport von Material und dergleichen einzuholen. (§ 90 StVO)

Kosten

Gemäß TP 12 a) und 16) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl.Nr. 81/2013, ist folgende Gemeindeverwaltungsabgabe an die Freistadt Eisenstadt binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:			€	1.284,00
Gemäß § 1c der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl.Nr. 71/1990 i.d.F. LGBl.Nr. 33/2016, sind die Bewilligungswerber verpflichtet, für die Verhandlung am 04.03.2020, an der 3 Amtorgane jeweils 1 halbe Stunde teilgenommen haben und für die Verhandlung am 10.06.2020, an der 3 Amtorgane jeweils 1 halbe Stunde teilgenommen haben, folgenden Betrag an Kommissionsgebühren von € 98,40 an die Freistadt Eisenstadt binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:			€	98,40
Gemäß § 24 Gebührenanspruchsgesetz iVm § 53a (1) AVG wird vom nicht amtlichen Sachverständigen für Brandschutz, ABI Ing. Braunstein (Brandverhütungsstelle Burgenland), für die Erstellung eines Gutachtens eine Gebühr von € 400,00 festgesetzt.				400,00
Gemäß § 24 Gebührenanspruchsgesetz iVm § 53a (1) AVG wird vom nicht amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, DI Zechmeister, für die Erstellung eines Gutachtens eine Gebühr von € 1.259,18 festgesetzt.				1.259,18
Gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, TP 5, 6, BGBl. Nr. 267, idF. BGBl. I Nr. 99/2020 sind folgende Gebühren zu entrichten:				
	Ansuchen	€	85,80	
	Niederschrift	€	28,60	
	Einreichunterlagen	€	188,70	
	Beilagen	€	37,40	
	Summe		340,50	€ 340,50
SUMME				€ 3.382,08

Sie werden ersucht, die Kosten von **€ 3.382,08** binnen 4 Wochen auf das **Konto bei der Erste Bank, IBAN AT52 2011 1410 0500 0027, BIC GIBAATWWXXX** unter Angabe des Namens und der Geschäftszahl einzuzahlen.

Begründung

Am 22.01.2020 hat die Village 37 GmbH, Johann Kodatsch-Straße 1/7, 7000 Eisenstadt, um die Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnhausanlage bestehend aus 2 Stiegen und 2 Reihenhäusern sowie der dazugehörigen Nebengebäude, Solaranlage (auf dem BT II), Zufahrtsstraße und Stellplätze, in 7000

Eisenstadt, Wiener Straße 37, Gst. Nr. 262 und 263, EZ 1906, KG 30008 Kleinhöflein, angesucht.

Am 04.03.2020 hat eine mündliche Bauverhandlung unter Beiziehung eines amtlichen Sachverständigen für Hochbau, eines nicht amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft und eines nicht amtlichen Sachverständigen für Brandschutz stattgefunden.

Aufgrund einer ausstehenden wasserrechtlichen Bewilligung (Hochwassergebiet) wurde die Verhandlung ausgesetzt.

Am 10.06.2020 hat die Fortführung der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2020 unter Beiziehung eines amtlichen Sachverständigen für Hochbau, eines nicht amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, und eines nicht amtlichen Sachverständigen für Brandschutz stattgefunden.

Am 12.10.2020 wurde durch den Bauwerber bekannt gegeben, dass er die gedrosselten Oberflächenwässer und das Schmutzwasser über das Grundstück eines Anrainers (Gst. Nr. 210) in den öffentlichen Kanal in der Johann Kodatsch-Straße einleiten wird.

Der amtliche Sachverständige für Hochbau, Ing. Werschlein, hat das Vorhaben wie nachstehend beurteilt:

Befund

Bauplatz: Das Baugrundstück besteht aus den zwei Grundstücken mit den Nummern 263 und 262 in der KG Kleinhöflein und befindet sich im Besitz des Bauwerbers. Laut Flächenwidmungsplan liegt der Bauplatz in Bauland Dorfgebiet und weist eine Fläche von 1.749 m² auf. In dem umliegenden Baugebiet wurden keine näheren Verordnungen wie z.B. Teilbebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien erlassen. Auf dem oben beschriebenen Bauplatz befanden sich ein Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude, welche zwischenzeitlich abgebrochen wurden. Der Bauplatz wird von Nordwesten über die Wiener Straße erschlossen.

Konstruktionsbeschreibung: Alle drei Bauteile werden in Massivbauweise errichtet. Die Außenwände bestehen aus einer 25 cm starken Ziegelmauer mit Vollwärmeschutz Fassade. Der Bauteil I wird mit einem Satteldach, die beiden anderen Bauteile mit Flachdächern abgeschlossen. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden an die bestehen Ortsnetzleitungen, welche in der Wiener Straße liegen, angeschlossen.

Raumprogramm: Der Bauteil I ist ein Wohngebäude, welches direkt an die Straßenfluchtlinie und an den seitlichen Grundgrenzen angebaut ist. Es sind zwei Wohnungseinheiten auf drei Ebenen untergebracht. Die Einfahrt auf den Baugrund ist in diesem Wohngebäude mittig angeordnet. Die Raumaufteilung ist in den Einreichplänen ersichtlich. Der Bauteil II ist im Mittelbereich des Bauplatzes direkt an der nordöstlichen Grundstücksgrenze geplant. Es sind 8 Wohnungseinheiten, auf drei Ebenen verteilt, geplant. Die Vertikalerschließung erfolgt über ein Stiegenhaus und einen Personenlift. Der Bauteil III besteht aus einem Doppelhaus mit je einer

Wohnung auf zwei Ebenen. Zu diesen Einfamilienhäusern gehört auch jeweils ein Eigengarten. Die geplante Gaszentralheizung wird im Keller des Bauteil II untergebracht. Im Bauteil II sind im Kellergeschoß 7 KFZ-Stellplätze vorgesehen. Weitere 17 Stellplätze sind laut Einreichplan oberirdisch geplant. Laut Einreichplan werden die Eigengärten des Doppelhauses mit einem Zaun getrennt.

Befundergänzung:

Das bestehende Niveau im südlichen Bereich des Grundstückes (Garten des Doppelhauses) zu den Anrainern bleibt unverändert (laut Bestand).

Das südliche Doppelfenster im 1. Obergeschoß, Zimmer, des RH2 wird auf die Westseite anstelle des im Plan dargestellten Einzelfensters verlegt.

Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Hochbau, Ing. Werschlein:

„Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Vorschreibung vorstehender Auflagen bestehen seitens des Amtssachverständigen für Hochbau keine Einwände gegen das Bauvorhaben“.

Gutachten des nicht amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, DI

Zechmeister:

„Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Vorschreibung vorstehender Auflagen bestehen seitens des nicht amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft keine Einwände gegen das Bauvorhaben“.

Gutachten des nicht amtlichen Sachverständigen für Brandschutz, ABI Ing.

Braunstein:

„Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Vorschreibung vorstehender Auflagen bestehen seitens des nicht amtlichen Sachverständigen für Brandschutz keine Einwände gegen das Bauvorhaben“.

Stellungnahmen der Verhandlungsteilnehmer:

Wagner Johann (Gst. Nr. 211/2):

- Die bestehende Grenzmauer entlang der gemeinsamen Grundgrenze soll gegen Wasser und Schnee geschützt werden.

Glauber Michael (Gst. Nr. 210):

- Die bestehende Grenzmauer entlang der gemeinsamen Grundgrenze soll gegen Wasser geschützt werden.

Stellungnahme des Bauwerbers:

Vom Bauwerber wurde bei der mündlichen Verhandlung keine Stellungnahme abgegeben.

Die Baubehörde hat erwogen:

Zur Stellungnahme von Herrn Wagner und Herrn Glauber:

Bei den Einwendungen handelt es sich um keine subjektiv-öffentlichen Rechte und die Einwendungen werden daher als unzulässig zurückgewiesen.

Gemäß § 17 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 und 10 des Bgld. Baugesetzes 1997 hat die Baubehörde, wenn die Prüfung des Bauvorhabens ergibt, dass die gemäß § 3 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden, die Baubewilligung – erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen – mit Bescheid zu erteilen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Bauverhandlungen vom 04.03.2020 und 10.06.2020, wird daher unter Zugrundelegung des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Hochbau, Ing. Werschlein, des nicht amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, DI Zechmeister und des nicht amtlichen Sachverständigen für Brandschutz, ABI Ing. Braunstein, bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung unter Einhaltung der Auflagen das gegenständliche Bauvorhaben bewilligt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Berufung beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.


F.d.R.d.A.
Ing. Martin Bleier



Für den Magistrat:

i.A. Mag. Gerda Török eh.

Ergeht an:

1. ✓ Village 37 GmbH, Johann Kodatsch-Straße 1/7, 7000 Eisenstadt; mit 2 Ausfertigungen der mit dem Bewilligungsvermerk versehenen Einreichunterlagen, per RSb
2. Johann Wagner, Johann Kodatsch-Straße 4a, 7000 Eisenstadt, per RSb
3. Michael Glauber, Hauptstraße 44, 7032 Sigleß, per RSb
4. GB Finanzen/Buchhaltung, im Haus
5. GB Technik/Elke Eiszner, im Haus
6. GB Technik/Ing. Christian Leeb, im Haus
7. Akt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Die Fertigstellung der Arbeiten wird mit **31.05.2021** befristet.
2. Beschädigte Grenzsteine sind von einem Zivilgeometer neu einzumessen.
3. Alle Anlagen der Straße, die im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden, sind nach den Weisungen der Straßenverwaltung wieder herzustellen.
4. Das Fällen und Beschädigen von Bäumen und Sträuchern auf Straßengrund ist verboten.
Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und Sträuchern auf Straßengrund ist die ÖNORM L 1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Dabei ist im Sinne der obbez. Norm auf die Schonung des Wurzelkörpers der Bäume besonders zu achten.
5. Bei Anschüttungen auf Landesstraßengrund ist darauf zu achten, dass die Entwässerung der Oberbaukonstruktion, insbesondere der ungebundenen Tragschichten (Frostschuttschichte) erhalten bleibt.
6. Für wiederinstandgesetzte Künetten wird eine 5-jährige Gewährleistungsfrist festgelegt.

VORSCHRIFTEN BEI WEGEN UND ZUFAHRTEN

1. Die Zufahrt bzw. Einbindung darf auf einer Tiefe von 10,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand, nicht mehr als 4 % Längsneigung aufweisen und ist auf dieser Länge mit Asphalt, Beton, Pflasterung etc. zu befestigen.
2. Die Ausrundung zwischen dem Fahrbahnrand der Straße und jenem der Wegeinbindung hat mit Radien von mindestens 5,0 m zu erfolgen.
3. Der Winkel zwischen Fahrbahnrand und Zufahrt bzw. Feldweg muss in der Regel 90° betragen.
4. In Ortsdurchfahrten kann die Zufahrt bzw. Einbindung bis 10 % Längsneigung aufweisen. Die Ausrundungen zwischen dem Fahrbahnrand der Straße und jenem der Zufahrt oder Einbindung ist dem Bestand anzupassen. Die Zufahrt ist zu befestigen (Asphalt, Beton, Pflaster).
5. Güterwegeinbindungen, Ortsstraßeneinbindungen bzw. Forstwegeinbindungen müssen Ausrundungsradien von 8 m aufweisen und auf eine Tiefe von mindestens 20 m asphaltiert werden. Die Längsneigung der asphaltierten Strecke darf nicht mehr als 4 % betragen.
6. Die Zufahrt bzw. Einbindung ist so anzulegen, dass der Abfluss der Oberflächenwässer auf die Landesstraße hintangehalten wird.
7. Die bestehenden Randeinfassungssteine sind **lt. der vorliegenden Planung** gem. den Anleitungen der Straßenverwaltung umzulegen.
8. Der bestehende Straßengraben ist durch die Errichtung eines Rohrdurchlasses aus Schwerlastrohren mit mind. cm Durchmesser mit beidseitigen Böschungsköpfen (Neigung mindestens 2 : 3) zu überbrücken.
9. Sämtliche anfallende Kosten für die Herstellung und ev. die Entfernung der Zufahrt bzw. Einbindung sind vom Bewilligungswerber zu tragen. Die gegenständliche Zustimmung gilt bis auf Widerruf.
10. Für die Straßenausrüstung (u.a. Verkehrszeichen) ist bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) um die erforderliche straßenpolizeiliche Bewilligung anzusuchen.
11. Der bestehende Gehsteig/Gehweg in diesem Bereich ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen.

UNTERIRDISCHE EINBAUTEN

1. Unterirdische Einbauten sind nach Möglichkeit außerhalb der bestehenden oder geplanten Fahrbahn zu verlegen.
2. Die Durchführung der Bauarbeiten sowie die Wiederherstellung der Straßenanlagen hat nach den letztgültigen Regeln der Technik zu erfolgen (**RVS 13.01.43**).

Die geforderten Nachweise sind unaufgefordert dem Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord vorzulegen.

3. Die Verfüllung der Künetten hat gem. den **technischen Bestimmungen für die Instandsetzung von Künetten** (Beilage D) zu erfolgen.
4. Vor Freigabe (des Künettenbereichs) für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schichte eine bituminöse Tragschichte als provisorischer Künettenverschluß herzustellen.

Im Bereich der Künette dürfen auch während dieser provisorischen Instandsetzung keinerlei Setzungen auftreten. Ist dies dennoch der Fall, so ist bei Auftreten von Setzungen das Tragschichtmaterial laufend und sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen (**RVS 13.01.43**). Gegebenenfalls ist bis zur endgültigen Wiederinstandsetzung der Künette die Ursache der eingetretenen Setzungen genau festzustellen und zu beseitigen.

5. Leitungsverlegungen am Dammfuß:

Die Leitungen sind so zu verlegen, dass die Sohle der Künette über der in die Tiefe verlängerten Straßenböschungsebene zu liegen kommt. Bei einer Dammhöhe über 4,0 m ist die Bestimmung in jedem Fall einzuhalten.

6. Leitungsverlegungen im Einschnittsbereich:

Die Leitung ist mit einem Mindestabstand von 1,5 m von der Böschungsoberkante, außerhalb des Einschnittes zu verlegen. In Abschnitten, wo dies nicht möglich ist, ist die Leitung zwischen Böschungsfuß und Fahrbahn zu verlegen.

7. Unterquerungen der Landesstraße müssen im Bohrverfahren bei voller Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen. Querungen müssen nach Möglichkeit senkrecht zur Straße angeordnet werden.
8. Die Verlegung der unterirdischen Einbauten bei Fahrbahnunterquerungen hat in Schutzrohren zu erfolgen. Die Überdeckung der Schutzrohre hat mind. 1,20 m zu betragen.

9. Setzungen der Fahrbahn, die infolge der Bohrungen entstehen, sind wie solche, die eine Folge des Künettenaushubes sind, vom Nutzungswerber unverzüglich zu beheben.
10. Bei der Verlegung von Kabelquerungen in der Fahrbahn ist Vorsorge zu treffen, dass eine Auswechslung der Leitung ohne Aufgrabungen im Straßenkörper möglich ist. 30 cm über den Leitungen ist ein Warnband üblicher Ausführung (Mindestbreite 5 cm) zu verlegen, ausgenommen im Falle, wenn die Querung durch Bohrung erfolgt.
11. Für die wiederinstandgesetzte Künette im Fahrbahnbereich und auf Nebenfahrbahnen wird eine 5-jährige Gewährleistungsfrist festgesetzt.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN

1. Allgemeines:

Grundsätzlich ist eine aufgebrochene Straßenbefestigung wieder so instand zu setzen, dass diese gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist.

Für die Instandsetzung nach den Grabungen gelten die Bestimmungen der RVS 13.01.43 sowie in dieser angeführte RVS und Normen.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für die Instandsetzung von Künetten in Fahrbahnen, Gehsteigen, Gehwegen u.dgl. sowie in Banketten bis zu 1,50 m vom Fahrbahnrand anzuwenden.

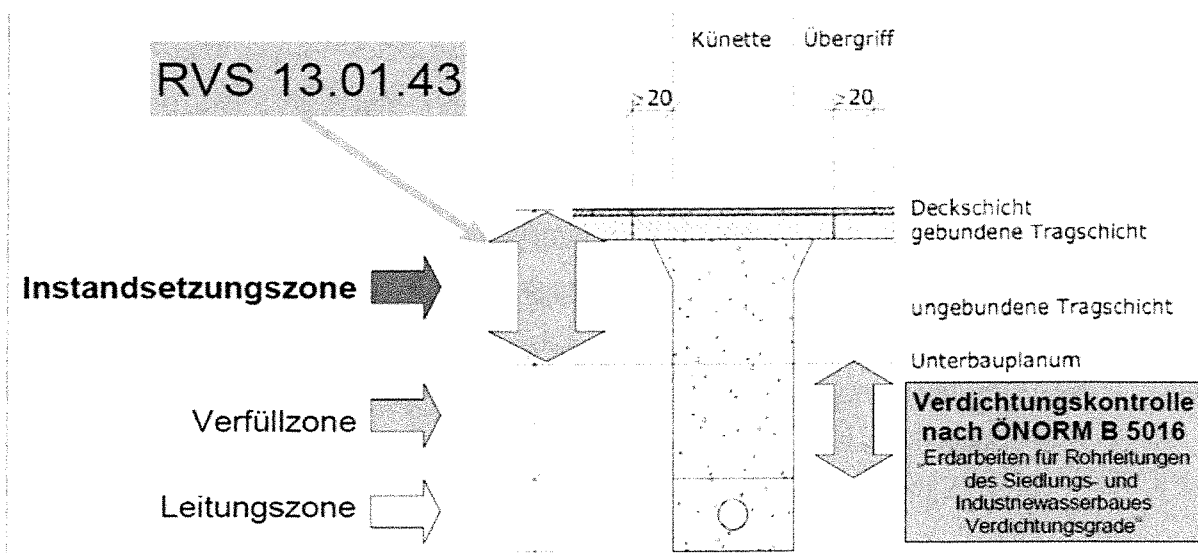
Die Künette ist während der Herstellung der Einbauten sowie beim Verfüllen in der Leitungs- und Verfüllzone wasserfrei zu halten. Weiters ist zu verhindern, dass sich die Künette nach dem Verfüllen durch zufließende Oberflächen- oder Sickerwässer zu einer Längsdrainage ausbildet. Die erforderlichen Maßnahmen sind zu vereinbaren. Bei Grundwasserandrang sind Maßnahmen zur Trockenhaltung der Künette bzw. Baugrube zu treffen.

2. Begriffsbestimmungen:

Instandsetzungszone: Die Instandsetzungszone ist der neu herzustellende Oberbau.

Verfüllzone: Die Verfüllzone liegt zwischen der Instandsetzungszone und der Leitungszone.

Leitungszone: Die Leitungszone besteht aus Sohlzone, Rohrzone und Überdeckungszone.



3. Ausführung:

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Künette oder Baugrube unverzüglich zu verfüllen.

Die Schichthöhen sind den verwendeten Verdichtungsgeräten anzupassen (gem. ÖNORM B 5016, Anhang B).

3.1. Leitungszone und Verfüllzone:

Entspricht das Aushubmaterial nicht den Anforderungen an Verfüllmaterial, so darf es nicht für das Verfüllen der Künette verwendet werden. Es ist durch ein entsprechend gekörntes Material zu ersetzen oder zu ergänzen. Über die Eignung des Materials entscheidet die Straßenerhalter.

Die Hinterfüllung bei Minierungen und Bohrungen hat mit Magerbeton der Güte C8/10 - GK32 - C2 zu erfolgen.

Jede Lage des eingebrachten Füllmaterials ist maschinell zu verdichten. Wenn es die Schonung der Einbauten bzw. angrenzenden Bauwerke erfordert, ist eine händische Verdichtung der Lagen bei entsprechender Verringerung der Lagenstärke und bei Verwendung von schweren Stößeln zulässig. Gegebenenfalls ist in der Leitungszone das Material so zu wählen, dass eine hohe Verdichtungsarbeit nicht erforderlich ist.

Leitungs- und Verfüllzone im Bereich der **Fahrbahn** sind mit geeignetem Material so zu verfüllen, dass die relative Dichte des eingebrachten Materials, bezogen auf die Proctordichte, $D_{pr} = 97 \%$ beträgt, d.h. dass bei Sondierung mit der schweren Rammsonde **DPH mehr als 12 Schläge pro 10 cm Eindringtiefe** erforderlich sind.

Leitungs- und Verfüllzone im Bereich von **Güter-, Radwegen, Gehsteigen und Banketten** sind mit geeignetem Material so zu verfüllen, dass die relative Dichte des eingebrachten Materials, bezogen auf die Proctordichte, $D_{pr} = 95 \%$ beträgt, d.h. dass bei Sondierung mit der schweren Rammsonde **DPH mehr als 7 Schläge pro 10 cm Eindringtiefe** erforderlich sind.

An der Oberkante der Verfüllzone (Unterbauplanum) müssen bei der Durchführung von Lastplattenversuchen unter Verwendung einer Lastplatte von DN 30 cm mindestens folgende Verdichtungswerte erreicht werden:

Bei Fahrbahnen:	$Ev_1 = 35 \text{ MN/m}^2$ bzw. $Ev_1 = 25 \text{ MN/m}^2$ bei $Ev_2 : Ev_1 \leq 2,5$
Bei Gehsteigen:	$Ev_1 = 20 \text{ MN/m}^2$ bzw. $Ev_1 = 15 \text{ MN/m}^2$ bei $Ev_2 : Ev_1 \leq 2,5$

Im Bereich von Grünflächen ist das verfüllte Material mindestens so zu verdichten, dass in der Verfüllzone der Verdichtungsgrad des anstehenden Materials erreicht wird.

3.2. Instandsetzungszone:

Von der Oberkante der Verfüllzone an ist die Instandsetzungszone der Künette mit geeignetem Frostschutzmaterial (ungebundene Tragschicht) nach den geltenden Bestimmungen der RVS 08.15.01 lagenweise aufzufüllen und bei optimalem Wassergehalt zu verdichten und mit einer bituminösen Asphaltschicht (falls bituminös zu befestigen) bis zur Fahrbahnoberkante zu verschließen. **Magerbeton bzw. Stabilisierte Verfüllmaterialien (SVM) sind für die Verfüllung der Instandsetzungszone nicht zulässig.**

Der Aufbau bzw. die Stärke der bituminösen Konstruktion hat jenem des Bestandes zumindest aber dem in der RVS 03.08.63 (2016) definierten Lastklassen zu entsprechen. Für Deckschichten und Tragdeckschichten ist im Bereich der Fahrbahn ausschließlich Gestein der **Klasse G1** zu verwenden.

Lastklassen gem. RVS 03.08.63

Lastklasse	LK163	LK82	LK42	LK25 ⁵⁾	LK10 ⁵⁾	LK4	LK1,3	LK0,4	LK0,1	LK0,05
BNLW in Mio.	> 82 bis 163 ¹⁾	> 42 bis 82	> 25 bis 42	> 10 bis 25	> 4 bis 10	> 1,3 bis 4	> 0,4 bis 1,3	> 0,1 bis 0,4	> 0,05 bis 0,1	≤ 0,05 ¹⁾
Bauart AS1 bit. Decke + Tragschicht ungeb. Obere Tragschicht ungeb. Untere Tragschicht	cm Σ 81 31 20 30 UP	cm Σ 79 29 20 30 UP	cm Σ 77 27 20 30 UP	cm Σ 75 25 20 30 UP	cm Σ 73 23 20 30 UP	cm Σ 70 Σ 72 20 20 30 UP	cm Σ 66 Σ 68 16 20 30 UP	cm Σ 63 Σ 65 13 20 30 UP	cm Σ 60 Σ 62 10 20 30 UP	cm Σ 58 Σ 59 8 20 30 UP

Bituminöse Aufbauten entspr. der vorgegebenen Lastklassen gem. RVS 03.08.63

Lastklasse	AS-Stärke cm	ungeb. obere Tragschicht gem. RVS 08.15.01 (C50/30, C90/3)
0,05	8,0	3,0 cm AC 11 deck 70/100 5,0 cm AC 16 trag 70/100
0,1	10,0	3,0 cm AC 11 deck 70/100 7,0 cm AC 22 trag 70/100
0,4	13,0	3,0 cm AC 11 deck 70/100 10,0 cm AC 32 trag 70/100, alternativ 10,0 cm AC 22 trag 70/100
1,3	16,0	3,0 cm AC 11 deck pmB 45/80-65 6,0 cm AC 22 binder pmB 45/80-65 7,0 cm AC 22 trag pmB 45/80-65
4,0	20,0	3,0 cm AC 11 deck pmB 45/80-65 7,0 cm - 8,0 cm AC 22 binder pmB 45/80-65 9,0 cm - 10,0 cm AC 32 trag pmB 45/80-65
10	23,0	3,0 cm AC 11 deck pmB 45/80-65 9,0 cm - 10,0 cm AC 32 binder pmB 45/80-65 10,0 cm - 11,0 cm AC 32 trag pmB 45/80-65
25	25,0	3,0 cm AC 11 deck pmB 45/80-65 11,0 cm AC 32 binder pmB 45/80-65 11,0 cm AC 32 trag pmB 45/80-65

Bei gegenständlichem Straßenzug handelt es sich um einen Straßenzug der

Lastklasse: 1,3

Gehsteigbereich		
Stärke	[EH]	Aufbau
20	cm	Frostschuttschicht (untere ungebundene TS)
4	cm	AC 8 deck 70/100,

Gehsteig- Einfahrtsbereich		
Stärke	[EH]	Aufbau
30	cm	Frostschuttschicht (untere ungebundene TS)
6	cm	AC 16 trag, 70/100,
4	cm	AC 8 deck, 70/100,

Bankettbereich		
Stärke	[EH]	Aufbau
50	cm	Frostschuttschicht (untere ungebundene TS)
5	cm	Humus

Grünflächen		
Stärke	[EH]	Aufbau
10-25	cm	Humus

Die Tragfähigkeit der ungebundenen Tragschichten wird mittels Rammsonde DPH oder Lastplattengerät überprüft.

Die Instandsetzungszone im Bereich der **Fahrbahn** ist mit geeignetem Material so zu verfüllen, dass die relative Dichte des eingebrachten Materials, bezogen auf die Proctordichte, $D_{pr} > 100 \%$ beträgt, d.h. dass bei Sondierung mit der schweren Rammsonde **DPH mehr als 15 Schläge pro 10 cm Eindringtiefe** erforderlich sind.

Die Instandsetzungszone im Bereich der **Rad- bzw. Güterwege** ist mit geeignetem Material so zu verfüllen, dass die relative Dichte des eingebrachten Materials, bezogen auf die Proctordichte, $D_{pr} > 97 \%$ beträgt, d.h. dass bei Sondierung mit der schweren Rammsonde **DPH mehr als 12 Schläge pro 10 cm Eindringtiefe** erforderlich sind.

Die Instandsetzungszone im Bereich der **Gehsteige** ist mit geeignetem Material so zu verfüllen, dass die relative Dichte des eingebrachten Materials, bezogen auf die Proctordichte, $D_{pr} > 95 \%$ beträgt, d.h. dass bei Sondierung mit der schweren Rammsonde **DPH mehr als 7 Schläge pro 10 cm Eindringtiefe** erforderlich sind.

Bei Überprüfung der Instandsetzungszone mittels Lastplattengerät müssen die in der RVS 08.15.01 angeführten Werte bzw. folgende Mindestanforderungen (Verformungsmodule) erreicht werden:

Bei Fahrbahnen (2-Lagen):	obere ungeb. Tragschicht	$E_{v1} \geq 90 \text{ MN/m}^2$
	untere ungeb. Tragschicht	$E_{v1} \geq 72 \text{ MN/m}^2$
Bei Fahrbahnen (1-Lage):	ungebundene Tragschicht	$E_{v1} \geq 75 \text{ MN/m}^2$
Das Verdichtungsverhältnis bei Fahrbahnen:		$E_{v2}/E_{v1} \leq 2,2$

Bei Güterwegen:	ungebundene Tragschicht	$E_{v1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$
Bei Banketten:	ungebundene Tragschicht	$E_{v1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$
Bei Gehsteigen:	ungebundene Tragschicht	$E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$
Das Verdichtungsverhältnis bei Güterwegen, Banketten und Gehsteigen:		$E_{v2}/E_{v1} \leq 2,5$

Der Sondernutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Künettenverfüllungen, welche diesen Mindestkriterien nicht entsprechen, umgehend ordnungsgemäß ausgetauscht werden.

4. Prüfungen:

Die Erstprüfungen, Kontrollprüfungen und Abnahmeprüfungen sind entsprechend den Festlegungen der RVS 13.01.43 durchzuführen. Diese haben auf der Baustelle aufzuliegen, sodass jederzeit auf Verlangen darin Einsicht genommen werden kann.

Das Erreichen der verschiedenen Arbeitshorizonte ist vom Sondernutzungsnehmer so zeitgerecht bekanntzugeben dass allfällige Prüfungen vom Straßenerhalter veranlasst bzw. durchgeführt werden können. Ohne dessen Zustimmung darf auf diese Horizonte nicht weiter aufgebaut werden.

Darüber hinaus kann der Straßenerhalter die ordnungsgemäße Verdichtung zusätzlich zu den durchgeführten Kontrollprüfungen (welche der Sondernutzungsberechtigte durch die Ausführenden zu veranlassen hat) technisch prüfen. Dies insbesondere dann, wenn augenscheinlich Verdichtungsmängel vorliegen.

Die Verrechnung dieser Prüfungen erfolgt gemäß ho. kostenrechnerischer Grundlagen, die einer jährlichen Evaluierung unterliegen.

Die Kosten für die durchgeführte technische Überprüfung der Ausführung sind vom Sondernutzungsberechtigten zu tragen.

5. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist wird mit mindestens 5 Jahren im Bereich der Straße (einschl. der Parkstreifen, Gehsteige und Nebenanlagen) festgelegt.

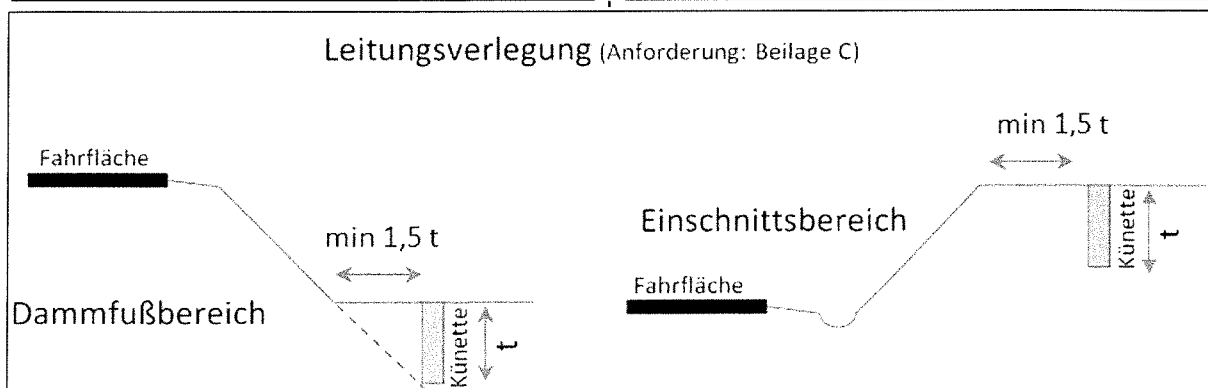
Sie beginnt nach Fertigstellung der endgültigen Instandsetzung, mit Abnahme durch den Straßenerhalter zu laufen (mit Datum des Abnahmeprotokolls).

Anforderungen bei Verdichtung von Leitungskünetten (gemäß ÖNorm B 5016, RVS 13.01.43):

Rammsondierung (DPH15), Lastplattenversuch (EV_1), Proctorversuch (D_{pr})

befestigte Fahrfläche + 0,50 m		Radweg, Güterweg	
Anforderungen DPH15, EV_1, EV_2/EV_1, D_{pr} GOK Schlagenergie 10cm 100Nm 100Nm 100Nm 0,00 m geb. TS ≥ 275 $\leq 2,2$ m Instand- setzungszone ung. TS > 15 > 100 ≥ 35 $\leq 2,5$ m Verfüllzone > 12 > 97 m Leitungszone $\bigcirc$ m		Anforderungen DPH15, EV_1, EV_2/EV_1, D_{pr} GOK Schlagenergie 10cm 100Nm 100Nm 100Nm 0,00 m geb. TS ≥ 60 $\leq 2,5$ m Instand- setzungszone ung. TS > 12 > 97 ≥ 35 $\leq 2,5$ m Verfüllzone > 7 > 95 m Leitungszone $\bigcirc$ m	

Gehsteig		Bankett/Grünfläche	
Anforderungen DPH15, EV_1, EV_2/EV_1, D_{pr} GOK Schlagenergie 10cm 100Nm 100Nm 100Nm 0,00 m geb. TS ≥ 35 $\leq 2,5$ m Instand- setzungszone ung. TS > 7 > 95 ≥ 15 $\leq 2,5$ m Verfüllzone > 7 > 95 m Leitungszone $\bigcirc$ m		Anforderungen DPH15, EV_1, EV_2/EV_1, D_{pr} GOK Schlagenergie 10cm 100Nm 100Nm 100Nm 0,00 m Verfüllzone > 7 > 95 m Leitungszone $\bigcirc$ m	



LEISTUNGSVERZEICHNIS

für die Verrechnung der Sondernutzung

Pos	Positionstext	EH	Menge	Dauer	EHP	Pos. Preis
1	Einmaliger Kostenersatz	PA	1		€ 136,50	€ 136,50
2	Kostenersatz für: Werbe-, Hinweisschilder u. Transparente	PA/Mo			€ 13,00	€ -
3	Kostenersatz für: kommerziell genutzte Grundfläche (Gastgärten)	m²/Mo			€ 1,95	€ -
4	Zusätzlich erhöhter Aufwand für: Kontrolltätigkeiten bei Aufgrabungen	PA			€ 468,00	€ -
5	komplexe Vorhaben	h			€ 39,00	€ -

Summe:	€ <u>136,50</u>
---------------	------------------------

